

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 583/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margit E. [REDACTED],

J. [REDACTED]/Israel, R. [REDACTED], Ro. [REDACTED] la. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 14. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 249 Abs. 2 ZBG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Begriff der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis gemäß § 150 Abs. 1 ZBG (vgl. BGH RZW 1970, 503). Es liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters, ob er sich davon überzeugen konnte, daß die Klägerin sich in ihrem persönlichen Lebensbereich überwiegend der deutschen Sprache bedient hat. Die Feststellungslast hierfür trägt die Klägerin.

Erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht vorgelegte Beweismittel können im Revisionsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Mai

Zorn